

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	
Gebührensatzung für die schulergänzende Betreuung an den Grundschulen in Oyten	13 - 16
Satzung über Verpflegungsgebühren in den Kindertagesstätten und Schulen	16 - 19
Richtlinie zur Nutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Oyten	19 - 22
Öffentliche Versteigerung von Fundsachen durch die Gemeinde Oyten	22

### **Bekanntmachung**

#### **Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten (Betreuungsgebührensatzung Schule).**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines, Gebührenpflicht**

- 1) Für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung in den Grundschulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenstaffel erhoben.
- 2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt. Die Gebühren sind in 8 Einkommensstufen gestaffelt:

Stufe	Anrechenbares Jahreseinkommen
	in Euro
<b>1</b>	0,00 bis 29.999,99
<b>2</b>	30.000,00 bis 41.999,99
<b>3</b>	42.000,00 bis 53.999,99
<b>4</b>	54.000,00 bis 65.999,99
<b>5</b>	66.000,00 bis 77.999,99
<b>6</b>	78.000,00 bis 89.999,99
<b>7</b>	90.000,00 bis 101.999,99
<b>8</b>	ab 102.000,00

## **§ 2 Einkommensbegriff**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

## **§ 3 Ermittlung des Einkommens**

(1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 Prozent gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

Eine Reduzierung der Gebühr wird frühestens ab dem Vormonat der Einreichung wirksam.

(3) Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommen-steuergesetzes:

- a. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- d. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z.B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Betreuungsgeld und Elterngeld über den gesetzlichen Mindestbetrages).

Diese nicht zu versteuernden Nettoeinkünfte werden mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um zu einer Vergleichsgröße für das Bruttoeinkommen, das für die Bemessung der Kindergartengebühren maßgebend ist, zu kommen.

Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

(4) Gezahlte Unterhaltsleistungen sind zu belegen und vom Einkommen abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen werden ebenfalls mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um auf einen Bruttobetrag zu kommen.

## § 4 Kinderermäßigung

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für jedes Kind im Haushalt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 12.000,00 € vom Einkommen abzusetzen. Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so ist das Einkommen ab dem Monat, in dem für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird, neu zu ermitteln.

Die Gebührenpflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert die aktuellen Einkommensunterlagen, inkl. der Nachweise zum Mutterschafts- und Elterngeld, vorzulegen. Erfolgt die Vorlage aktueller Einkommensunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten, werden diese ab dem Vormonat der Einreichung berücksichtigt. Kinder, für die noch ein Kindergeldanspruch besteht, die aber auch ein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis o. ä. erzielen, werden weder bei den Einnahmen des Haushaltes noch bei der Kinderermäßigung berücksichtigt.

## § 5 Ermittlungsbogen mit Nachweis

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben.
- (2) Werden innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der Kindergartengebühr erhoben. Werden die Unterlagen nachgereicht, erfolgt ab dem Vormonat der Einreichung der Einkommensunterlagen eine Neufestsetzung.

## § 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Ferienbetreuung inkl. Mittagsverpflegung werden folgende Gebühren je gebuchter Woche in Oyten erhoben:

Stufe	6 Std.-Betreuung/Tag (08:00 bis 14:00 Uhr) (Wochengebühr)	8 Std. Betreuung/Tag (08:00 bis 16:00) Uhr) (Wochengebühr)
1	25,00 Euro	33,00 Euro
2	34,00 Euro	46,00 Euro
3	41,00 Euro	55,50 Euro
4	50,00 Euro	67,00 Euro
5	58,00 Euro	77,50 Euro
6	67,00 Euro	88,00 Euro
7	76,00 Euro	98,50 Euro
8	85,00 Euro	109,00 Euro

Die Ferienbetreuung kann jeweils nur für eine bzw. mehrere komplette Kalenderwochen gebucht werden.

## § 7 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 8**  
**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**  
**-Fälligkeit-**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung zur Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung durch Aufnahmebescheid zu zahlen.
- (3) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Gemeinde Oyten vorliegt.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Zeitgleich wird die Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten vom 10.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Oyten, 21.01.2026  
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN  
gez. Sandra Röse

---

**Bekanntmachung**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen (NKiTaG) für Kinder hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines, Gebührenpflicht**

- (1) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt (§22 NKiTaG).

Soweit Zuschussmöglichkeiten zu den Kosten der Mittagsverpflegung durch Bundes- oder Landesgesetze bestehen, werden die Eltern hierüber mit der Gebührenfestsetzung informiert.

- (4) Die Anmeldung ist erforderlich
- a. In den Kindertagesstätten mit der Anmeldung der jeweiligen Betreuungszeiten
  - b. Für die Grundschule mind. 14 Tage vor Beginn eines jeweiligen Schuljahres mit der Anmeldung zu dem Ganztags- bzw. Schulergänzenden-Betreuungsangebot
  - c. Für die Integrierte Gesamtschule Oyten (IGS) jeweils vor Beginn der Jahrgänge 5, 8 (Wechsel auf Chip-System) und 11 (Beginn Oberschule) bzw. bei einem abweichenden Start in der IGS bzw. ab dem Jahrgang 8 mind. 14 Tage vor dem gewünschten Start der Verpflegung
- (5) Eine Abmeldung von der Verpflegung kann nur für die Zukunft erfolgen und ist, soweit die Verpflegung wesentlicher Bestandteil der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bzw. des Angebotes ist, nur in Verbindung mit der Abmeldung zu der damit verbundenen Betreuungsleistung erfolgen. Eine Abmeldung von der Verpflegung ist in den 2 Monaten vor Beginn der Sommerferien nur bei zeitgleichem Verlassen der Einrichtung möglich.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an der IGS Oyten ab dem Jahrgang 8 ist ein Verpflegungschip erforderlich. Der Chip wird bei der Erst-Anmeldung kostenfrei ausgegeben. Bei Verlust des Chips entsteht eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 Euro, die vor der Aushändigung des neuen Chips zu zahlen ist. Defekte Chips werden kostenfrei getauscht.

## § 2 Art der Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Gemeinde Oyten erfolgt die Festsetzung der Gebühren in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (2) Für die Mittagsverpflegung in der IGS erfolgt die Festsetzung der Gebühren für die Jahrgänge 5 – 7 in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (3) Für die Mittagsverpflegung in der IGS besteht ab dem Jahrgang 8 die Wahlmöglichkeit zwischen einer Verpflegungspausche (s. Abs. 2) oder einer taggenauen Abrechnung der Verpflegungskosten, wobei die gewünschten Verpflegungstage und Menüs im Vorfeld gebucht und bezahlt werden müssen.
- (4) In allen Einrichtungen können die Mitarbeiter und Gäste an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit dies mehr als ein „pädagogischer Happen“ ist, sind hierfür Gebühren für jeden einzelnen Verpflegungstag i. H. des Grundwertes gem. § 3 Abs. 3 zu zahlen.
- (5) An der IGS besteht für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter die Möglichkeit, sich zur Verpflegungspauschale anzumelden. Diese ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.

## § 3 Berechnung der Gebührenhöhe

- (1) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Kindertagesstätten** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	4,00 Euro
- berücksichtigte Betreuungstage	180 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	720,00 Euro
-> Verpflegungspauschale Kinder in Kindertagesstätten	60,00 Euro/Monat

- (2) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Grundschulen** berechnet sich wie folgt:
- |  |                  |
|--|------------------|
| - Grundwert für eine Mahlzeit                      | 4,00 Euro        |
| - berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung | 180 Tage         |
| - Verpflegungspauschale/Jahr                       | 720,00 Euro      |
| -> Verpflegungspauschale Schüler in Grundschulen   | 60,00 Euro/Monat |
- (3) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in der **IGS** berechnet sich wie folgt:
- |  |                  |
|--|------------------|
| - Grundwert für eine Mahlzeit                      | 5,50 Euro        |
| - berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung | 160 Tage         |
| - Verpflegungspauschale/Jahr                       | 880,00 Euro      |
| -> Verpflegungspauschale Schüler in der IGS        | 73,00 Euro/Monat |
- (4) Die Verpflegungspauschale für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS berechnet sich wie folgt:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| Grundwert für eine Mahlzeit   | 8,50 Euro         |
| - Anzahl Arbeitstage in der IGS ohne Klassenfahrten o.Ä.              | 160 Tage          |
| - Verpflegungspauschale/Jahr  | 1.360,00 Euro     |
| -> Verpflegungspauschale Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS | 113,00 Euro/Monat |
- (5) Die Verpflegungspauschalen beziehen sich jeweils auf eine Anmeldung 5 Tage/Woche. Bei einer tageweisen Teilnahme an der Verpflegung ist jeweils 1/5 pro angemeldeten Wochentag zu zahlen
- (6) Bei einer tageweisen Abrechnung der Teilnahme am Mittagessen ist pro gebuchte Essen der Grundwert aus dem jeweiligen Bereich zu zahlen.
- (7) Die Festlegung der Verpflegungstage erfolgt verbindlich für ein Kindergarten- bzw. Schulhalbjahr.

## § 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des an der Verpflegung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei der Verpflegungsteilnahme durch Lehrkräfte, pädagogische oder sonst. Mitarbeiter oder sonst. Gästen ist der jeweilige Teilnehmer.

## § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -Fälligkeit-

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Bei Anmeldung zum Beginn eines Kindergarten-/Schuljahres mit dem 01.08. des jeweiligen Jahres.
- Erfolgt die erstmalige Teilnahme bis einschl. dem 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die erstmalige Teilnahme nach dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben. Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in der IGS ist die Gebühr vor der Buchung der Verpflegung in Form einer Guthabeneinzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse Oyten zu zahlen.
- (4) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen durch Mitarbeitende etc. sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu zahlen.

- (5) Für unverschuldete Abwesenheiten, z.B. Langzeiterkrankung, Kur o.Ä. kann ab einer ununterbrochenen Abwesenheit von mind. 1 Monat auf Antrag eine Gutschrift erfolgen. Durchschnittliche Krankheits- Wochenend- und Feiertage sowie Ferien und Schließzeiten sowie regelmäßige Klassenfahrten und -projekte werden bei der Höhe der Verpflegungspauschale bereits berücksichtigt und berechtigen nicht zu einer weiteren Gutschrift.
- (6) Die Abmeldung von der Verpflegungspauschale wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte bzw. Gemeindeverwaltung vorliegt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Oyten, 21.01.2026  
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN  
gez. Sandra Röse

---

## **Bekanntmachung**

### **Richtlinie über die Benutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten.**

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) In den Grundschulen der Gemeinde Oyten wird der Anspruch auf eine Betreuung von Grundschulkindern gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der am 01.08.2026 gültigen Fassung) an Schultagen durch den Ganztags schulbetrieb abgedeckt. Eine darüber hinaus gehende Betreuung wird nicht angeboten.
- 2) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien wird eine kostenpflichtige Ferienbetreuung für alle Wochen mit mind. 4 Ferientagen angeboten. Die Anmeldungen hierfür sind jeweils nur für ganze Kalenderwochen möglich. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem jeweils zur Verfügung stehenden Personal. Für die ersten 20 Kinder werden 2 Betreuungskräfte benötigt. Ab dem 21. Kind soll der Betreuungsschlüssel 10 Kinder : 1 Betreuungskraft nicht überschritten werden.

Die Ferienbetreuung inkl. Mittagsverpflegung findet 6 Std. am Vormittag in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr statt. Der Ort der Ferienbetreuung wird den Eltern jeweils mit dem Informations- und Anmeldeblatt zu den jeweiligen Ferien mitgeteilt.

Die Zeiten der Ferienbetreuung können, im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen, wenn jeweils mind. 10 Anmeldungen vorliegen, wie folgt verändert werden:

- I. Verlängerung 2 Std.                      14:00 Uhr – 16:00 Uhr

- 4) Das Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Schulhalbjahreswechsel ist zum 01.02. des Schuljahres.

## **§ 2 Aufnahme, Abmeldung**

- 1) Die Aufnahme ist Kindern im Grundschulalter vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten haben oder eine Grundschule in der Gemeinde Oyten besuchen. Als gewöhnlicher Aufenthalt wird grundsätzlich der Hauptwohnsitz des Kindes nach § 22 Bundesmeldegesetz angenommen.
- 2) Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen sollen, sind bis zum 31.05. eines Jahres für die darauffolgenden Sommer-, Herbst- und Osterferien verbindlich anzumelden. Für die Sommerferien des Folgejahres kann bereits ein unverbindlicher Bedarf angezeigt werden.
- 3) Bei der Platzvergabe werden zunächst die Kinder berücksichtigt, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung an schulfreien Tagen haben.

Darüberhinausgehende Plätze stehen älteren Grundschulkindern zur Verfügung. Stehen für beantragte Aufnahmen nicht oder nicht ausreichend Plätze in der Ferienbetreuung zur Verfügung, bestimmt sich die Aufnahme der fristgerecht angemeldeten Kinder nach den Aufnahmekriterien für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten.

Über eine verspätete Anmeldung wird im Rahmen der verfügbaren Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldungen entschieden. Über Ausnahmen aus sozialen und pädagogischen Gründen wird im Einzelfall von der Gemeinde Oyten entschieden.

- 4) Der Besuch der Ferienbetreuung setzt die Fähigkeit zum Besuch einer Schule voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann.
- 5) Abmeldungen von der Ferienbetreuung sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich im Rathaus der Gemeinde Oyten einzureichen.
- 6) Bei einem Wechsel in eine Grundschule außerhalb der Gemeinde Oyten in Verbindung mit einem Wechsel des Wohnortes wird der zugesagte Platz für die Ferienbetreuung aufgehoben. .

## **§ 3 Anzeigepflichten, Krankheiten**

- 1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Betreuung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten die Gemeinde Oyten unverzüglich zu informieren.
- 2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Ferienbetreuung vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlaugungen von Haushaltsmitgliedern durch die Grundschule-Leitung entschieden werden.

Soweit die Schule ein Kind aufgrund von gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch ausgeschlossen hat, gilt dies ebenfalls für die Ferienbetreuung der Gemeinde Oyten.

- 3) Für die Medikamentengabe während der Betreuung gilt die Richtlinie für Medikamentengabe in Kindertagesstätten des Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes Hannover.
- 4) Chronische Erkrankungen bzw. regelmäßige Medikamenteneinnahme eines Kindes sind den Betreuungskräften der Grundschule vor dem Betreuungsbeginn bzw. unmittelbar nach dem Bekanntwerden mit entsprechenden Handlungsanweisungen mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

- 1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Betreuungsräumen erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden bzw. den Heimweg eigenständig bewältigen können.
- 2) Für den Weg zu den jeweiligen Räumlichkeiten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen oder dem Antritt des Heimweges nach Beendigung der Betreuung endet die Aufsichtspflicht für die Betreuungskräfte.
- 3) Die Sorgeberechtigten des Kindes erklären bei Aufnahme des Kindes in der ergänzenden Betreuung von wem das Kind, außer den Sorgeberechtigten, abgeholt werden darf oder ob das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten darf.
- 4) Weiter sind notwendige Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor Betreuungsbeginn bei den Betreuungskräften abzugeben.
- 5) Alle persönlichen Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Betreuung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernehmen die jeweilige Schule und die Gemeinde Oyten keine Haftung.

## **§ 5**

### **Ausschluss vom Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote**

- 1) Von der Betreuung in den ergänzenden Betreuungsangeboten können durch die Gemeinde Oyten befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden:
  - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Betreuungsarbeit in der Ferienbetreuung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
  - b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb einer Woche) nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet wurden;
  - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens zweimal innerhalb einer Woche) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;
  - d) Kinder, die einer besondere Hilfe bedürfen, die das Betreuungspersonal nicht leisten kann;
  - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit den Gebühren für die Mittagsverpflegung mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
  - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
  - g) Kinder, für deren Betreuung wichtige Angaben, z. B. regelmäßige Medikamentengabe, nicht gemacht wurden.
- 2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Betreuungsangeboten soll nach vorherigem Elterngespräch zur nächsten Woche erfolgen. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

- 3) Soweit ein Kind im Rahmen einer schulischen Disziplinarmaßnahme durch die zuständigen Konferenzen der Schule befristet oder unbefristet vom Schulbesuch ausgeschlossen wurde, gilt diese zeitgleich für die Ferienbetreuung.

In diesen Fällen ist eine vorherige zusätzliche Anhörung durch die Gemeinde Oyten nicht erforderlich. Die Schule informiert die Gemeinde unverzüglich über den Ausschluss inkl. der Dauer.

## **§ 6 Hinweis**

Für die Teilnahme an den Ferienbetreuung sind Gebühren gemäß der aktuellen Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten zu entrichten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Benutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten vom 31.01.2023 aufgehoben.

Oyten, 21.01.2026  
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN  
gez. Sandra Röse

---

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Versteigerung von Fundsachen durch die Gemeinde Oyten.**

Am 16.04.2026 findet auf dem Wochenmarkt in 28876 Oyten, Am Triften 8, eine Versteigerung von Fundsachen statt. Dabei werden überwiegend Fahrräder in den verschiedensten Qualitäten und Ausführungen angeboten.

Die Versteigerung beginnt um 15:30 Uhr. Die Versteigerungsgegenstände können ab 14:30 Uhr besichtigt werden.

Oyten, 13.02.2026  
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN  
i.A. S. Oetting

---